

Internationales Privatrecht II

Teil 2: Rom II-VO *Internationales Sachenrecht*

Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Prof. Jochen BAUERREIS
Avocat & Rechtsanwalt
Avocat spécialisé en droit des relations internationales

ABCI ALISTER
Straßburg (Frankreich) • Kehl (Deutschland)

Int. Außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II)

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Juli 2007

über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht („Rom II“)

GLIEDERUNG

- **Internationales Deliktsrecht**
- **Internationales Bereicherungsrecht**
- **IPR der GoA**
- **IPR der c.i.c.**
- **Internationales Sachenrecht**

Internationales Deliktsrecht

- **Anwendungsbereich (I)**
- **Grundregeln (II)**
- **Rechtswahl (III)**
- **Eingriffsnormen (IV)**
- **Rück- und Weiterverweisung (V)**
- **Sicherheits- und Verhaltensregeln am Handlungsort (VI)**
- **Einzelne Deliktstypen (VII)**
- **Verhältnis zum Unionsrecht und Haager Übereinkommen (VIII)**

I. Anwendungsbereich

- **Intertemporaler Anwendungsbereich**

- Art. 31 Rom II-VO

„Diese Verordnung wird auf schadensbegründende Ereignisse angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten.“

- Art. 32 Rom II-VO

„Diese Verordnung gilt ab dem 11. Januar 2009, mit Ausnahme des Artikels 29, der ab dem 11. Juli 2008 gilt.“

I. Anwendungsbereich

- **Positiver Anwendungsbereich**

- Art. 1 I S. 1 Rom II-VO

„(1) Diese Verordnung gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii").“

- Zivil- und Handelssachen: Autonomer Begriff → Für Auslegung kein Rückgriff auf innerstaatliches Recht, sondern Berücksichtigung der Zielsetzung und Systematik der VO

I. Anwendungsbereich

- **Negativer Anwendungsbereich**

- Art. 1 II Rom II-VO

„(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis [...]

b) außervertragliche Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, [...] und aus Testamenten und Erbrecht;

c) außervertragliche Schuldverhältnisse aus [...] Wertpapieren [...]“

I. Anwendungsbereich

- **Negativer Anwendungsbereich**

- Art. 1 II Rom II-VO

„(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

[...]

d) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus dem Gesellschaftsrecht [...] ergeben [...]

f) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus Schäden durch Kernenergie ergeben;

*g) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der **Persönlichkeitsrechte** [...]*“

I. Anwendungsbereich

- **Negativer Anwendungsbereich**

- Art. 1 II Rom II-VO

- Bei Ausschluss gelten dann die:

- ✓ Nationalen Kollisionsnormen zum Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse (z.B. Art. 38 – 42 EGBGB) oder die
 - ✓ für spezifische Rechtsgebiete maßgebliche Anknüpfungsregeln

I. Anwendungsbereich

- **Dänemark**
 - Erwägungsgrund (40) Rom II-VO

„Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.“

I. Anwendungsbereich

- ***Loi uniforme***

- Art. 3 Rom II-VO

- Die Rom II-VO ist *loi uniforme* und findet daher gegenüber Drittstaaten (z.B. der Schweiz) Anwendung
 - Die Mitgliedstaaten der Rom II-VO wenden aufgrund von Art. 3 (*loi uniforme*) auch gegenüber Dänemark die Rom II-VO an
 - Die Kollisionsregeln der Rom II-VO verdrängen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die nationalen Anknüpfungsregeln der Mitgliedstaaten

II. Grundregel

- **Anwendbare Vorschrift**

- Im Rahmen des Anwendungsbereichs der Rom II-VO gelten Art. 4 und 7 Rom II-VO
- Außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom II-VO gilt weiterhin Art. 40 EGBGB

II. Grundregel

- **Recht des Erfolgsortes**

- Art. 4 I Rom II-VO

„(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.“

II. Grundregel

- **Recht des Erfolgsortes**

- Art. 4 I Rom II-VO

- Abgrenzung zum Schadensort bei mittelbaren Schädigungen Angehöriger:
Lazar (EuGH 10.12.2015 C-350/14):

„23 Um das auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung anzuwendende Recht zu bestimmen, verweist Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung auf das Recht des Staates, in dem der „Schaden“ eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder „indirekte Schadensfolgen“ eingetreten sind. Bei dem für die Bestimmung des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, zu berücksichtigenden Schaden handelt es sich nach dem 16. Erwägungsgrund der Verordnung um den Schaden selbst.

[...]„

II. Grundregel

- **Recht des Erfolgsortes**

- Art. 4 I Rom II-VO

- Abgrenzung zum Schadensort bei mittelbaren Schädigungen Angehöriger:
Lazar (EuGH 10.12.2015 C-350/14):

„[...]“

24 Für Personen- oder Sachschäden hat der Unionsgesetzgeber im 17. Erwägungsgrund der Rom-II-Verordnung präzisiert, dass unter dem Staat, in dem der Schaden selbst eingetreten ist, der Staat zu verstehen ist, in dem der Personen- oder Sachschaden tatsächlich eingetreten ist.

[...]„

II. Grundregel

- **Recht des Erfolgsortes**

- Art. 4 I Rom II-VO

- Abgrenzung zum Schadensort bei mittelbaren Schädigungen Angehöriger:
Lazar (EuGH 10.12.2015 C-350/14):

„[...] 25 Folglich ist, wenn – wie das bei einem Verkehrsunfall in der Regel der Fall ist – festgestellt werden kann, dass ein unmittelbarer Schaden eingetreten ist, der Ort, an dem dieser Schaden eingetreten ist, unabhängig von den indirekten Schadensfolgen dieses Unfalls der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Im vorliegenden Fall besteht der direkte Schaden in den Verletzungen, die zum Tod der Tochter von Herrn Lazar geführt haben, wobei dieser Schaden nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts in Italien eingetreten ist. Die von den nahen Verwandten des Unfallopfers erlittenen Schäden sind dagegen indirekte Schadensfolgen des im Ausgangsverfahren fraglichen Unfalls im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung.“

II. Grundregel

- **Wahlrecht nur bei Umweltschäden**
 - Art. 7 Rom II-VO

„Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.“

II. Grundregel

- **Lockerung bei gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt**

- Art. 4 II Rom II-VO

„(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.“

- Aufenthaltsrecht: Vorrangige Anknüpfungsregel nur bei einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort von Schädiger und Geschädigtem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts

II. Grundregel

- **Akzessorische Anknüpfung**

- Art. 4 III Rom II-VO

„(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.“

- Offensichtlich engere Verbindung: Verdrängung der Anknüpfungen des Abs. 1 und 2

II. Grundregel außerhalb der Rom II-VO

- **Recht des Handlungsortes**

- Art. 40 I S. 1 EGBGB

„(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.“

II. Grundregel außerhalb der Rom II-VO

- **Optionsrecht des Geschädigten für Verletzungsort**
 - Art. 40 I S. 2 EGBGB

*„(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. **Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist.** Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.“*

II. Grundregel außerhalb der Rom II-VO

- **Prozessuale Grenzen**
 - Art. 40 I S. 3 EGBGB

*„(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. **Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.**“*

II. Grundregel

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland wird in Deutschland Opfer eines durch B (wohnhaft in Frankreich) verursachten Verkehrsunfalles.
 - Frage 1: Welches Recht ist auf den Schadensfall anwendbar? Auf welcher Grundlage
 - Frage 2: Wäre die Lösung eine anderen, wenn A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hätte?

II. Grundregel

- **Fälle**

- A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Frankreich schließen einen Transportvertrag ab, auf der Grundlage dessen A sich verpflichtet, Waren von Deutschland nach Frankreich für B zu transportieren. Der Vertrag enthält eine Rechtswahlklausel, wonach Deutsches Recht auf den Vertrag anwendbar sein soll. Bei der Anlieferung beschädigt A das Tor des B. Der Schaden tritt in Frankreich ein und ist von den in dem Vertrag geregelten Gewährleistungsansprüchen nicht gedeckt.
- Frage 1: Welches Recht ist auf den Schadensfall anwendbar? Auf welcher Grundlage?
- Frage 2: Wäre die Lösung eine andere, wenn der Vertrag keine Rechtswahlklausel enthalten würde? Auf welcher Grundlage?

II. Grundregel

- **Fälle**

- A wohnt in Deutschland an der Grenze zu Frankreich (Kehl). In Straßburg (Frankreich) explodiert eine Gasgewinnungsanlage. A befand sich zu dem Zeitpunkt in seinem Garten und hat die giftigen Gase eingeatmet, weshalb er einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat.
- Frage 1: Welches Recht ist auf den Schadensfall anwendbar? Auf welcher Grundlage
- Frage 2: Kann A belgisches Recht wählen? Kann A französisches Recht wählen?

III. Rechtswahl

- **Begrenzte Rechtswahl**

- Art. 14 I Rom II-VO

„(1) Die Parteien können das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll:

*a) durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses;
oder*

b) wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung.

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.“

III. Rechtswahl

- **Begrenzte Rechtswahl**

- Art. 14 I Rom II-VO

- Begrenzter Umfang der Rechtswahl:

- ✓ Grundsätzlich nur nach Entstehung des Schuldverhältnisses (Abs. 1 lit. a)
 - ✓ *Ex ante* nur zwischen Unternehmern (Abs. 1 lit. b)

- Wirksam ausgeübte Wahl des maßgebenden Statuts geht den objektiven Anknüpfungen der Art. 4 ff. und 10 ff. Rom II-VO vor

III. Rechtswahl

- **Begrenzte Rechtswahl**

- Art. 14 I Rom II-VO

- Zustandekommen der Rechtswahl: Wie nach Rom I-VO
 - Keine Teilrechtswahl zulässig (streitig)
 - Rechtswahl ausgeschlossen für:
 - ✓ Art. 6 Rom II-VO: Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht
 - ✓ Art. 8 Rom II-VO: Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

III. Rechtswahl

- **Intern zwingende Normen bei Inlandsfällen**

- Art. 14 II Rom II-VO

„(2) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.“

- Sichert die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts

III. Rechtswahl

- **Intern zwingende Normen bei EU-internen Fällen**

- Art. 14 III Rom II-VO

„(3) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung - gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form - der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.“

- Sichert die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des europäischen Rechts

III. Rechtswahl

- **Fall**
 - Unternehmer A mit Sitz in Deutschland und Unternehmer B mit Sitz in Frankreich schließen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen AGBs ab, wonach im Falle des Eintritts eines deliktischen Schadensfalles das französische Recht auf den Schadensfall anwendbar sein soll.
 - Frage: Ist eine solche Rechtswahl zulässig? Auf welcher Grundlage?

IV. Eingriffsnormen

- **Eingriffsnormen**

- Art. 16 Rom II-VO

„Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingen regelt.“

- Legaldefinition der Eingriffsnorm: Art. 9 I Rom I-VO

IV. Eingriffsnormen

- **Allgemeine Vorbehaltsklausel der *ordre public***

- Art. 26 Rom II-VO

„Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung ("ordre public") des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.“

- Bei hinreichendem Inlandsbezug ist die Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften ausgeschlossen, soweit dies mit der öffentlichen Ordnung des Gerichtsstaates offensichtlich unvereinbar ist

IV. Eingriffsnormen außerhalb der Rom II-VO

- **Spezielle Vorbehaltsklausel des ordre public (*lex anti-americana*)**

- Art. 40 III EGBGB

„(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,

2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder

3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.“

V. Rück- und Weiterverweisung

- **Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung**

- *Renvoi* ausgeschlossen: Art. 24 Rom II-VO

„Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.“

V. Rück- und Weiterverweisung außerhalb der Rom II-VO

- Im EGBGB ist zu unterscheiden:

- Art. 4 EGBGB

„(1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.“

VI. Sicherheits- und Verhaltensregeln am Handlungsort

- Art. 17 Rom II-VO

„Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.“

- Bei Feststellung von Rechtswidrigkeit und Verschulden oder bei der Ermittlung von Schutzgesetzen sind die am Handlungsort geltenden Maßstäbe heranzuziehen, auch wenn der Schadensersatzanspruch selbst – bei Distanzdelikten – dem Erfolgsortrecht untersteht oder das Deliktsstatut durch Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 4 II Rom II-VO) bestimmt wird

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Straßenverkehrsunfälle: Anwendung (in Deutschland) von Art. 4 Rom II-VO**

- Art. 4 Rom II-VO

„(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Straßenverkehrsunfälle: Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherer**

- Art. 18 Rom II-VO

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

- Rom II-VO nicht anwendbar: Art. 1 II lit. g Rom II-VO

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

[...]

g) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung.

- Es gelten die Art. 40 ff. EGBGB

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Produkthaftung**

- Art. 5 I Rom II-VO

„(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Falle eines Schadens durch ein Produkt folgendes Recht anzuwenden:

a) das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls

b) das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls

c) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde.

[...]“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Produkthaftung**

- Art. 5 I Rom II-VO

„[...]“

Jedoch ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie das Inverkehrbringen des Produkts oder eines gleichartigen Produkts in dem Staat, dessen Recht nach den Buchstaben a, b oder c anzuwenden ist, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Produkthaftung**

- Art. 5 I Rom II-VO

- Spezielle Anknüpfungsregel für die Produkthaftung:

- ✓ Geht Art. 4 I Rom II-VO vor
- ✓ Tritt hinter Art. 4 II Rom II-VO (gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Beteiligten) zurück
- ✓ Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO bleibt unbeschadet

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Produkthaftung**

- Art. 5 II Rom II-VO

„(2) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Produkthaftung**
 - Art. 5 II Rom II-VO
 - Ausnahme der offensichtlich engeren Verbindung
 - Insbesondere der Fall, wenn zwischen den Parteien bereits vor dem schadensauslösenden Ereignis ein (z.B. vertragliches) Rechtsverhältnis bestand

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Wettbewerbsrecht**

- Art. 6 I und II Rom II-VO

„(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

(2) Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 anwendbar“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Wettbewerbsrecht**

- Art. 6 I und II Rom II-VO

- Bei der Anknüpfung unterscheidet Art. 6 Rom II-VO zwischen allgemeinen „marktbezogenen“ und speziell „konkurrentenbezogenen“ Wettbewerbsverstößen:
 - ✓ Abs. 1: Erfolgsanknüpfung des Art. 4 I Rom II-VO durch Anknüpfung an den Marktort => Schutz der kollektiven Interessen der Wettbewerber, Verbraucher und der Öffentlichkeit
 - ✓ Abs. 2: Allgemeine Anknüpfungsregel des Art. 4 Rom II-VO => gemeinsames Aufenthaltsrecht (Art. 4 II), hilfsweise Recht des Erfolgsortes (Art. 4 III)

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Wettbewerbsrecht**

- Art. 6 III Rom II-VO

„(3)

a) *Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird.*

b) *Wird der Markt in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, seinen Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt; klagt der Kläger gemäß den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen mehr als einen Beklagten, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen, wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt.“*

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Wettbewerbsrecht**

- Art. 6 III Rom II-VO

- Außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten entstehen aus einem Verstoß gegen nationales oder gemeinschaftsrechtliches Kartellprivatrecht
- Abs. 3 lit. a): Recht des Staates, dessen Markt (*de facto* oder wahrscheinlich) beeinträchtigt wird
- Abs. 3 lit. b): Mosaikprinzip => die in jedem Staat eintretenden Rechtsfolgen (z.B. Schadensersatz) grundsätzlich gesondert nach dem Recht des jeweiligen Marktortes

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Wettbewerbsrecht**

- Art. 6 IV Rom II-VO

„(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden.“

- In dem Anwendungsbereich von Art. 6 Rom II-VO ist eine Rechtswahl unzulässig

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Umweltschäden**

- Art. 7 Rom II-VO

„Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.“

- Wenn Erfolgsort (Eintritt des Primärschadens) und Ort des schadenbegründenden Ereignisses (Handlungsort) in unterschiedlichen Rechtsordnungen (Distanzdelikt): Wahlrecht des Geschädigten
 - Güntigkeitsvergleich

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Geistiges Eigentum**

- Art. 8 Rom II-VO

„(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.“

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Geistiges Eigentum**

- Art. 8 Rom II-VO

- Abs. 1: Schutzlandprinzip, weil Bestand, Umfang und Schutz von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich geregelt
- Abs. 3: Keine Rechtswahl
- Betroffen sind z.B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte usw.

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Arbeitskampfmaßnahmen**

- Art. 9 Rom II-VO

„Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die Haftung einer Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.“

- Anknüpfungsregel tritt bei Rechtswahl (Art. 14 Rom II-VO) hinter das von den Parteien gewählte Recht zurück

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Fälle**

- A wohnhaft in Deutschland und B wohnhaft in Frankreich sind an einem Verkehrsunfall in Italien beteiligt.
- Frage 1: Welches Recht ist auf den Schadensfall anwendbar?
- Frage 2: Wäre die Lösung eine andere, wenn B in Deutschland wohnhaft wäre?
- Frage 3: Können A und B eine Rechtswahl treffen? Auf welcher Grundlage?

VII. Einzelne Deliktstypen

- **Fälle**
 - A wohnhaft in Deutschland kauft bei Unternehmer B mit Sitz in Frankreich einen Fernseher. Wenige Monate später zieht A nach Italien um. In Italien explodiert der Fernseher in der Wohnung und verletzt A.
 - Frage: Welches Recht ist auf den Schadensfall anwendbar?

VIII. Verhältnis zum Unionsrecht und Haager Übereinkommen

- **Verhältnis zum Unionsrecht**
 - Art. 27 Rom II-VO

„Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die für besondere Gegenstände Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.“

VIII. Verhältnis zum Unionsrecht und Haager Übereinkommen

- **Verhältnis zu den Haager Übereinkommen:** Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht / Übereinkommen vom 04.05.1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
 - Art. 28 Rom II-VO
 - „(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.
 - „(2) Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.“
 - Die Ausnahme des Art. 28 II Rom II-VO greift nicht ein, weil an beiden Übereinkommen auch Drittstaaten beteiligt sind

Internationales Bereicherungsrecht

- **Leistungskondition (I)**
- **Gewöhnlicher Aufenthalt der Beteiligten (II)**
- **Eingriffskondition (III)**
- **Allgemeine Ausweichklausel (IV)**

I. Leistungskondiktion

- **Art. 10 I Rom II-VO**

„(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis - wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung - an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.“

- Gilt nur, wenn keine Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO
- Akzessorische Verweisung
- Anknüpfung an das Rechtsverhältnis, auf das die Leistung bezogen ist

II. Gewöhnlicher Aufenthalt der Beteiligten

- **Art. 10 II Rom II-VO**

„(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.“

- Wenn Art. 10 I Rom II-VO (-): Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts

III. Eingriffskondiktion

- **Art. 10 III Rom II-VO**

„(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist.“

- Wenn Art. 10 I und II Rom II-VO (-): Recht des Staates in dem die Bereicherung eingetreten ist
- Verwendungskondiktion: i.d.R. Recht des Lageorts der Sache
- Rückgriffskondiktion: i.d.R. Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers
- Direktkondiktion nach unwirksamer Anweisung: i.d. R. Aufenthaltsrecht des Bereicherungsschuldners

IV. Allgemeine Ausweichklausel

- **Art. 10 IV Rom II-VO**

„(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

– Korrekturmöglichkeit der Abs. 1 bis 3 des Art. 10 Rom II-VO

Geschäftsführung ohne Auftrag

- **Vorrang akzessorischer Anknüpfung (I)**
- **Gewöhnlicher Aufenthalt (II)**
- **Vornahmeort (III)**
- **Allgemeine Ausweichklausel (IV)**

I. Vorrang akzessorischer Anknüpfung

- **Art. 11 I Rom II-VO**

„(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis - wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung - an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.“

- Gilt nur, wenn keine Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO
- Anknüpfung an Recht, das für ein etwaiges bereits bestehendes Rechtsverhältnis maßgebend ist

II. Gewöhnlicher Aufenthalt

- **Art. 11 II Rom II-VO**

„(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.“

- Wenn Art. 11 I Rom II-VO (-): Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn

III. Vornahmeort

- **Art. 11 III Rom II-VO**

„(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.“

- Wenn Art. 11 I und II Rom II-VO (-): Recht des Staates in dem die Geschäftsbesorgung erfolgt ist (Handlungsort)
- Wenn Geschäftsbesorgung aus fortdauernden oder sukzessive vorgenommenen Handlungen: Sollte auf den Ort des Tätigkeitsbeginns abgestellt werden

IV. Ausweichklausel

- **Art. 11 IV Rom II-VO**

„(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

– Korrekturmöglichkeit der Abs. 1 bis 3 des Art. 11 Rom II-VO

IV. Ausweichklausel

- **Fall**
 - A wohnhaft in Deutschland macht einen Ausflug nach Frankreich. Dort findet er am Straßenrand einen verletzten Hund, der offensichtlich angefahren wurde. A bringt den Hund zu Tierarzt B in Frankreich. Da der Hund sehr schwer verletzt ist, führt der Tierarzt sofort eine Operation durch. Danach stellt sich heraus, dass der Hund C gehört, der in Deutschland wohnhaft ist. C weigert sich zu zahlen.
 - Frage: Nach welchem Recht richtet sich der Anspruch aus GoA von B gegen C? Auf welcher Grundlage?

Culpa in contrahendo

- **Vorrang akzessorischer Anknüpfung (I)**
- **Subsidiäre Anknüpfungen (II)**

I. Vorrang akzessorische Anwendung

- **Art. 12 I Rom II-VO**

„(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.“

- Gilt nur, wenn keine Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO
- Culpa in contrahendo vom Anwendungsbereich der Rom I-VO ausgeschlossen (Art. 1 II lit. i) Rom I-VO)
- Allerdings: Akzessorische Verweisung auf das Vertragsstatut in Rom II-VO

II. Subsidiäre Anknüpfungen

- **Art. 12 II Rom II-VO**

„(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht

a) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,

b) wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,

c) wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.“

II. Anknüpfung

- **Art. 12 II Rom II-VO**
 - Gleiche Anknüpfungsleiter wie bei Art. 11 Rom II-VO

Internationales Sachenrecht

- **Kodifikation (I)**
- **Grundsätze des internationalen Sachenrechtes (II)**
- **Einzelprobleme (III)**

I. Kodifikation

- **Art. 43 EGBGB**

„(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.“

I. Kodifikation

- **Art. 44 EGBGB**

„Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 mit Ausnahme des Kapitels III entsprechend.“

I. Kodifikation

- **Art. 45 EGBGB**

„(1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaats. Das ist

- 1. bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit,*
- 2. bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatorts,*
- 3. bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.*

(2) Die Entstehung gesetzlicher Sicherungsrechte an diesen Fahrzeugen unterliegt dem Recht, das auf die zu sichernde Forderung anzuwenden ist. Für die Rangfolge mehrerer Sicherungsrechte gilt Artikel 43 Abs. 1.“

I. Kodifikation

- **Art. 46 EGBGB**

„Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 43 und 45 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.“

II. Grundsätze des internationalen Sachenrechtes

- **Grundregel: *Lex rei sitae***
- **Qualifikation – Qualifikationsunterschiede**
- **Verhältnis zu anderen Statuten (insbesondere: Vertragsstatut)**

III. Einzelprobleme

- **Vollendung des Erwerbs durch Statutenwechsel**
- **Bsp.:** „Strickmaschinenfall“ (BGHZ 45, 95)

III. Einzelprobleme

- **Transpositionslehre**
- **Eigentumsvorbehalt bei internationalem Versendungskauf**
- **Nichtanerkennung deutschen Sicherungseigentums im Ausland**
- **Erwerb vom Nichtberechtigten**

Internationales Sachenrecht

- **Fall**
 - A hat dem B in Österreich sein Auto verkauft und übereignet. Der Kaufvertrag wird von A wirksam angefochten. Nun verbringt B das Auto nach Deutschland.
 - Frage 1: Konnte B das Eigentum an dem Auto wirksam erwerben?
 - Frage 2: Wie wäre die Rechtslage, wenn A dem B sein Auto in Deutschland übergeben hätte? Käme ein gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten in Betracht?

Internationales Sachenrecht

- **Fall**
 - Ein mit einem besitzlosen französischen Registerpfandrecht belastetes Fahrzeug wird nach Deutschland verbracht.
 - Frage: Kann das besitzlose französische Registerpfandrecht in Deutschland anerkannt werden?

Internationales Sachenrecht

- **Fall**

- Der italienische Lieferant L versendet per Luftfracht (ohne Transport durch andere Staaten) Gattungsware nach telefonischem Abschluss des Kaufvertrages an seinen deutschen Abnehmer A.
- Frage 1: Wann erwirbt A das Eigentum an der Ware?
- Frage 2: Wie wäre die Lösung, wenn der Versandt in die andere Richtung – von Deutschland nach Italien – erfolgt wäre?
- Frage 3: Inwiefern kann ein vor Versandt nach Deutschland zwischen L und A mündlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt Wirkung entfalten?

Kontakt

Prof. Dr. Jochen BAUERREIS, M.A., D.E.A.

Maître de Conférences HDR (Université de Strasbourg)

Honorary professor (Universität Freiburg i. Br.)

Rechtsanwalt & Avocat

französischer Fachanwalt für Schiedsgerichtsbarkeit

französischer Fachanwalt für Internationales und EU-Recht

ABCI ALISTER

Frankreich (Straßburg– Paris – Lyon – Marseille) & Deutschland (Kehl)

Email: jochen.bauerreis@abci-avocats.com

Internet:

www.alister-avocats.com

www.abci-avocats.com

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**